

Stellungnahme

zur Novellierung der Tierversuchsrichtlinie (86/609/EWG)

Stand: Dezember 2008

I. Allgemeine Anmerkungen

Notwendigkeit

Der VBIO begrüßt die Bestrebungen der Kommission, die Regelungen des Tierschutzes an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen anzupassen, und die Standards europaweit zu harmonisieren. Vor dem Hintergrund der schon heute hohen Standards in Deutschland verweisen wir insbesondere auf die Feststellung: „*Ohne Rechtsetzungsmaßnahmen auf europäischer Ebene wird die Verzerrung des Binnenmarkts weiter bestehen und sich möglicherweise verschlimmern*“ (S. 11).

Wir haben allerdings große Zweifel, ob die Novellierung geeignet ist, diese Ziele zu erreichen: Das Instrument der Richtlinie lässt den Mitgliedsstaaten große Freiheiten bei der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen (S. 13), um regionale und lokale Besonderheiten sozioökonomischer und ethischer Aspekte zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite ist die Umsetzung darüber hinaus gehende Standards national weiterhin möglich. Angesichts der bestehenden finanziellen und strukturellen Unterschiede in den Mitgliedsstaaten bezweifeln wir, dass die vorgelegten Regelungen der Verzerrung des europäischen Binnenmarktes tatsächlich entgegenwirken.

Grundlagen

Wesentliche Grundanliegen und Annahmen der Novellierung unterstützen wir nachdrücklich. Hierzu gehören die Bezugnahme auf die ‚3Rs‘ (Reduction, Refinement, Replacement), die Bemühungen um eine adäquate Haltung und Pflege der Versuchstiere, ethische Abwägungen sowie die explizite Bezugnahme auf die Qualifikation aller, die in den verschiedenen Funktionen mit Versuchstieren arbeiten.

Zur Umsetzung in nationales Recht

Die Zielerreichung wird wesentlich davon abhängen, wie die Umsetzung in nationales Recht erfolgt. In Deutschland ist bereits heute ein sehr hoher Standard etabliert. Zusätzliche Verfahren und Institutionen (über Tierschutzbeauftragte und beratende Kommissionen nach §15 TSchG hinaus) können den Schutz der Versuchstiere unserer Ansicht nach nicht verbessern. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht darf nicht als Gelegenheit genutzt werden, gut funktionierende Verfahren und Institutionen abzubauen oder zusätzliche Standards inklusive des damit einhergehenden Bürokratie-Aufwandes einzuführen.

Zur Bewertung

Die Richtlinie muss daran gemessen werden, ob sie ausreichend Instrumente zur Verfügung stellt, die die Ansprüche des praktischen Tierschutzes mit denen der wissenschaftlichen Forschung vereinen – und dies unter Gesichtspunkten der zeitlichen, personellen und finanziellen Praktikabilität. Maßnahmen, die zu steigendem Aufwand für Verwaltung, Kontrolle und Berichte führen, ohne den tatsächlichen Tierschutz nennenswert zu steigern, halten wir für kontraproduktiv. Angesichts knapper Kassen wären die hierfür vorzusehenden Finanzmittel besser in konkrete Verbesserungen vor Ort umzusetzen.

II. Zu den einzelnen Regelungen

Artikel 1

Gegenstand

Der Entwurf differenziert nicht zwischen genehmigungspflichtigen Tierversuchen (zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen), anzeigepflichtigen Projekten (für gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Routineverfahren) und der Tiernutzung (Organentnahmen nach Tötung), so wie sich dies in Deutschland bewährt hat. So müssen nun zukünftig auch Routineverfahren stets aufs Neue zur Genehmigung vorgelegt werden und Organentnahmen zur Erforschung von Alternativmethoden (denen im Zuge der 3R-Strategie eine zentrale Bedeutung zukommt) einen Genehmigungsprozess durchlaufen. Der bürokratische Aufwand und die Zahlen in den Statistiken (siehe unter 2.) erhöhen sich in Zukunft erheblich, ohne dass dies zu konkreten Verbesserungen im praktischen Tierschutz führen wird. Eine differenzierte Betrachtung ist aus Sicht des VBIO zwingend erforderlich.

Artikel 2

Geltungsbereich

Durch die Einbeziehung von Tieren, die zur Organentnahme gezüchtet werden (2.1) sowie von Larven und Föten (2.2) wird sich die Zahl der Versuchstiere deutlich erhöhen. – Selbst dann, wenn sich an der tatsächlichen Zahl der eingesetzten Tiere und ihrem Schicksal nichts ändert. Der VBIO fordert, dass die unterschiedlichen Kategorien in späteren Statistiken unbedingt gesondert betrachtet werden. Deren Interpretation und Vermittlung an die Öffentlichkeit wird sowohl die EU-Kommission, als auch die Wissenschaftler selbst vor zusätzliche Kommunikationsaufgaben stellen, die nicht unterschätzt werden dürfen.

Artikel 5

Grundlagenforschung

Die Formulierung unter 4.1 „*Grundlagenforschung für den Ausbau von Wissen in biologischen und Verhaltenswissenschaften*“ ist einschränkend, die explizite Benennung der Verhaltenswissenschaften (die ja auch eine biologische Wissenschaft ist) nicht nachvollziehbar. Die Formulierung „Grundlagenforschung“ (ohne Einschränkung) erscheint hier angemessener.

Artikel 8

Einsatz von Nichtmenschlichen Primaten

Nichtmenschlichen Primaten (NHPs) wird eine Sonderstellung eingeräumt, die aus wissenschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt ist. Für alle Versuchstiere (also auch für NHPs) gilt, dass sie nur dann eingesetzt werden, wenn Alternativmethoden bzw. alternative Tiermodelle nicht zur Verfügung stehen. Die Haltung der Versuchstiere hat sich stets an den jeweils artspezifischen Bedürfnissen zu orientieren. Diese sind für NHPs höher als für andere Arten und werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren für die Einrichtungen und die Projekte geprüft.

Spezieller Regelungen bedarf es daher aus Sicht des VBIO nicht. Die Formulierungen unter Artikel 8.2 sind in Hinblick auf einige Fragestellungen im Bereich der pharmakologisch/toxikologischen Forschung bzw. der Grundlagenforschung zu restriktiv.

Artikel 15

Einstufung des Schweregrades von Verfahren

Die Formulierung „*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren, die als „schwer“ eingestuft werden, nicht durchgeführt werden, wenn die Schmerzen, Leiden oder Ängste voraussichtlich länger andauern*“ (15.2) wird dazu führen, dass Untersuchungen zu chronischen Erkrankungen (Autoimmunkrankheiten, chronische Schmerzzustände) von Menschen und Tieren zukünftig kaum noch möglich sein werden.

Artikel 16

Erneute Verwendung

Artikel 16 bedeute eine massive Einschränkung der biowissenschaftlichen Forschung und steht dem Ansatz entgegen, die Zahl der Versuchstiere möglichst gering zu halten.

Artikel 17

Ende des Verfahrens

Das Erbringen eines wissenschaftlichen Negativ-Nachweises („*Ausbleiben negativer Auswirkungen auf die Tiere...*“; 17.1) ist aus grundlegenden Erwägungen problematisch. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Zucht einer genetisch veränderten Linie nie als „beendetes Verfahren“ gelten kann. Dies ist aus Sicht der biowissenschaftlichen Forschung nicht hinnehmbar, da dadurch der Aufwand erhöht wird, nicht aber der Schutz der Tiere verbessert wird.

Artikel 20

Zulassungen von Personen

Der VBIO spricht sich entschieden dagegen aus, Zulassungen generell nur zeitlich begrenzt zu erteilen (20.3). Es muss vielmehr unterschieden werden zwischen verschiedenen Kategorien an sachkundigen Mitarbeitern (siehe hierzu die Kategorien A-D der Federation of European Laboratory Animal Science Associations (FELASA, siehe www.felasa.eu).

Durch die Begrenzung der Re-Akkreditierung auf ausgewählte Fachkräfte kann auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

Artikel 25

Ständiges Gremium für die ethische Überprüfung und

Artikel 26

Aufgaben des ständigen Gremiums für die ethische Überprüfung

Die Einführung eines zusätzlichen ständigen Gremiums für die ethische Überprüfung würde im Falle Deutschlands zu einer Doppelung von Funktionen führen. Die vorgesehenen Aufgaben werden bisher im Wesentlichen von den Tierschutzbeauftragten der jeweiligen Forschungseinrichtung bzw. von den beratenden, unabhängigen Kommissionen nach §15 TierSchG wahrgenommen. Die Einschaltung eines dritten Gremiums ist ebenso wenig sinnvoll, wie die ersatzlose Streichung der beiden anderen bewährten Gremien.

Artikel 34

Kontrollen der nationalen Inspektionen

Aus Sicht des VBIO haben Kontrollen für den praktischen Tierschutz wenig Nutzen, so lange – und davon müssen wir ausgehen – die Prüfung allein anhand der Aktenlage erfolgt.

Artikel 37

Ethische Bewertung

Wir verweisen darauf, dass eine Schaden-Nutzen-Analyse, wie in 37.2d gefordert, gerade im Bereich der Grundlagenforschung nicht zu leisten ist.

Artikel 43

Entscheidungen über Genehmigungen

Die biowissenschaftliche Forschung ist sehr an einem zügigen Genehmigungsverfahren interessiert. Allerdings muss dafür Sorge getragen werden, dass die Behörden auch tatsächlich über die Kapazitäten verfügen, Anträge innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden. Von den Behörden zu verantwortende Zeitverzögerungen dürfen sich nicht nachteilig auf den Antragsteller und sein Projekt auswirken. Das gilt insbesondere dann, wenn im Rahmen umfangreicherer Projekte Verfahren unterschiedlicher Schweregrade zusammengefasst sind. Eine Überschreitung der Zeitfrist würde dann wohl das Aus für das gesamte Projekt (auch für die Verfahren mit geringeren Schweregraden) bedeuten.

Berlin, Dezember 2008